Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Informationsmappe

Inhalt:

- Liste der Ansprechpartner
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Startpassregelung
- Ansprechpartner Training (Disziplinen und Trainingszeiten)
- Informationen / Treffpunkt TVF-Training
    - Laufen
    - Rennvelo / MTB
    - Schwimmen
    - Auswertungsmodus zur Ermittlung des(r) Vereinsmeister(s)in
- Unterlagen und Formulare
    - Aufnahmeantrag
    - Einzugsermächtigung
    - Beantragung DTU Startpass
    - Rückgabe DTU Startpass
    - Änderungsmitteilung
    - Austrittserklärung
- Satzung des TVF (Fassung Februar 2024)
- Überblick Termine Team- und Vereinsveranstaltungen 2025

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Ansprechpartner Vorstand

1. Vorsitzender
Helke Wannewitz
Telefon: 033633/69347
Mobil: 0151/67207353
Fax: 033633/69348
E-Mail: helke.wannewitz@t-online.de

Medienwart
Milan Gessner
Tel.: 0171/3398656
E-Mail: milangessner@arcor.de

Schatzmeister
Gudrun Wannewitz
Telefon: 033633/65978
Mobil: 0176/26378914
Fax: 033633/69348
E-Mail: gudrun.wannewitz@arcor.de

Sportwart
Ronald Lehmann
Tel. : 0176/31535448
E-Mail : ronald-lehmann@tele2.de

Jugendwart

derzeit nicht besetzt

Kassenprüfer
Jörn Bartusch
Mobil: 0162/2564110
E-Mail: ra-bartusch@kbz24.com

Kassenprüfer
Michaela Poguntke
Mobil: 0170/9842337
E-Mail: michaela-poguntke@web.de

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

(gemäß § 5a der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten zum 01.01. des darauf folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Lage des Vereins.
4. Mitgliedsbeiträge

4a) **Mitgliedsbeiträge - Jugendbereich (bis 18 Jahre)**
- Beitrag pro Jahr **15,00 €**

4b) **Mitgliedsbeiträge - Erwerbslose und andere Begünstigte**
- Beitrag pro Jahr **36,00 €**

4c) **Mitgliedsbeiträge - Erwachsenenbereich**
- Beitrag pro Jahr **72,00 €**

4d) **Ehrenmitglieder**
- beitragsfrei **00,00 €**

4e) **Fördernde Mitglieder**
- Beitrag pro Jahr **144,00 €**

4f) **ruhende Mitgliedschaft**
- Pflichtbeitrag **36,00 €**

Ruhende Mitgliedschaft: Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Die Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft kann nicht länger als 12 Monate betragen. Ein erneuter Antrag kann erst 12 Monate nach Ablauf der letzten genehmigten ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft kann nur von Mitgliedern gemäß 4. a), b) und c) dieser Ordnung gestellt werden. Der Antragsteller muss vor der 1. Antragstellung mindestens 24 Monate seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Über den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft verzichtet das Vereinsmitglied auf sein Wahlrecht, die Ausübung von Vereinsfunktionen, die Erlangung von Vereinswürden, die Benutzung des Vereinseigentums sowie die Vergünstigungen aus Vereinsverträgen (z.B. Schwimmhallen- und Sportplatzbenutzung, kostenloser Start bei TVF-Veranstaltungen). Für den Antragsteller besteht die Pflicht der Entrichtung der aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Pflichtabgaben des Vereins an übergeordnete Verbände und Vereine für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft. Werden die Pflichtabgaben nicht erbracht, erlischt die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein. Eine erneute Mitgliedschaft ist nach Antragstellung um Neuaufnahme und Entrichtung der Aufnahmegebühr möglich.
Gründe für die Beantragung der ruhenden Mitgliedschaft: Ausbildung, längerer Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit Schüler- oder Studentenaustausch bzw. im Zusammenhang mit der Ausbildung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, Berufstätigkeit.
5. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen schriftlich beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V. und alle weiteren Pflichtbeiträge enthalten.
7. Die **Aufnahmegebühr** in den Verein beträgt **25,00 €**
8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelfall festgelegt werden.
9. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 31.03. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
11. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März auf das Vereinskonto. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese auf das säumige Mitglied umgelegt werden. Um Mehrkosten zu vermeiden, bitten wir, an die rechtzeitige Beitragsüberweisung zu denken.

Beitragskonto	**Bank:**	**Sparkasse Oder-Spree**
	IBAN:	**DE38170550503810516863**
	SWIFT-BIC:	**WELADED1LOS**
	Verwendungszweck:	**Name/Mitglieds-Nr./Jahresbeitrag**

12. Bei Vereinseintritt nach dem 31.03. des Jahres ist der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten zu zahlen.
13. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 4 Absatz 4 der Satzung möglich.
14. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverwaltung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Startpassgebühren

Allgemeine Information:
Der Startpass der Deutschen Triathlon-Union berechtigt deutschlandweit zur Teilnahme an offiziellen Triathlon- und Duathlonwettkämpfen ohne weitere Kosten für Tageslizenzen.

Die Höhe der Startpassgebühr wird durch die Deutsche Triathlon Union (DTU) und durch die Landesverbände festgelegt. Sie beträgt derzeit (letzte Änderung zum 03.03.2012):

Kinder bis 13 Jahre	**9,50 €**
Jugendliche 14 bis 18 Jahre	**22,50 €**
Erwachsene	**42,50 €**

Die Teilnahme an den Brandenburgischen Landesmeisterschaften bzw. am Brandenburgcup ist nur mit Startpass möglich.

Der Startpass wird einmalig über den Verein beim Brandenburgischen Triathlon Bund (BTB) beantragt. In den Folgejahren muss dann lediglich der Beitrag entrichtet werden.

Vereinsinterne Regelung:
Die Startpassgebühr ist laut Beschluss 7/2004 vom 26.05.2004 bis zum 31.10. des Jahres, für das jeweilige Folgejahr, an den Verein zu entrichten.

Die Startpassgebühr für Kinder und Jugendliche wird laut Beschluss 23/2007 vom 02.11.2007 bis auf weiteres durch den Verein getragen.

Nicht vergessen! Wurde die Startpassgebühr für das Folgejahr nicht bis zum 31.10. des Jahres bezahlt, so wird der Startpass automatisch beim Brandenburgischen Triathlon Bund (BTB) abgemeldet.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Startpassgebühr auf das TVF-Konto bei der Sparkasse Oder-Spree zu überweisen oder dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Bankverbindung lautet:

Bank:	Sparkasse Oder-Spree
IBAN:	DE60 1705 5050 4000 2227 62
SWIFT-BIC:	WELADED1LOS
Verwendungszweck:	Name / Mitgliedsnummer / Startpassnummer

Information zur Zusatzversicherung für Startpassinhaber

Der Verbandsrat der DTU hat am 03.11.2007 in Kassel die Einführung einer bundeseinheitlichen Triathlon-Zusatzversicherung beschlossen.
Die Deutsche Triathlon Union sieht in der Einführung der Zusatzversicherung eine Fürsorgemaßnahme für Ihre Mitglieder. Da mit dieser Zusatzversicherung sämtliche Trainings- und Wettkampfaktivitäten abgesichert sind.
Anbei eine allgemeine Beschreibung des Risikos "Privater Triathlonsport Allgemein" der ARAG Versicherung. Diese Beschreibung gilt nur im Zusammenhang mit den Merkblättern der einzelnen Landesportverbände/Landesverbände.
Infos und Fragen über die DTU-Geschäftstelle sowie die jeweiligen Landesverbände.

Privater Triathlonsport Versicherungsschutz über die DTU für Startpassinhaber
Gegenstand der Versicherung
Für die Startpassinhaber der DTU besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des jeweiligen LSB/LSV, dem der Hauptverein des Startpassinhabers angeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht Grundsätzlich im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung und - soweit im Sportversicherungsvertrag enthalten - auch im Rahmen einer Rechtsschutz- und Krankenversicherung.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb des Startpasses und endet mit der Rückgabe oder dem Ablauf des Startpasses.

Umfang des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz besteht für die Startpassinhaber bei der privaten Ausübung des Triathlonsports in den Sportarten Schwimmen, Laufen und Radfahren. Mitversichert sind übliche spezifische Trainingsmethoden wie Nordic-Walking, Nordic-Running, Inlinen, Skilanglauf.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch ausdrücklich nicht auf die Ausübung von weiteren Sportarten, wie z.B. Tennis, Fußball etc.

Warum Zusatzversicherung?
Die private Triathlonausübung ist über den jeweiligen Sportversicherungsvertrag nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Sportausübung im Vereinsrahmen.
Durch Abschluss dieser Zusatzversicherung hat der Startpassinhaber grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen seines für ihn gültigen Sportversicherungsvertrages bei der Ausübung des Triathlonsports.

Geltungsbereich / Wegerisiko / Ausschlüsse
Versicherungsschutz besteht im In- und Ausland. Lediglich in der Rechtsschutzversicherung erfolgt eine Begrenzung auf Europa.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte zur unmittelbaren versicherten Sportausübung und endet nach der Rückkehr mit deren Widerbetreten. Versicherungsschutz besteht neben den Sportarten Schwimmen-, Laufen grundsätzlich auch beim Radfahren (auch bei Fahrten zur Arbeitsstätte). Ausgeschlossen bleibt jedoch die Ausübung eines Berufes (z.B. als Briefträger). Versicherungsschutz besteht auch beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.

Erweiterung beim Vereinssport
Zusätzlich sind sowohl bei der privaten Ausübung des Triathlonsports als auch bei der Ausübung im Vereinsrahmen gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden versichert.
Ein Merkblatt mit dem genauen Leistungsumfang des Sportversicherungsvertrages sowie ein Kurzmerkblatt erhalten Sie bei Ihrem Versicherungsbüro. Die meisten LSB/LSV finden Sie unter www.arag-sport.de

Versicherungslücke geschlossen

DTU-Startpassinhaber; die bisher nur während des offiziellen Vereinstrainings im Rahmen des Sportversicherungsvertrags ihres zuständigen Landessportbunds versichert waren, sind ab dem kommenden Jahr auch während ihres privaten Trainings abgesichert. Das hat der Verbandsrat der DTU Anfang November in Kassel entschieden.
Die Einführung dieser Zusatzversicherung schließt eine erhebliche Deckungslücke in den bestehenden Versicherungen - erst jetzt sind sämtliche Trainings- und Wettkampfaktivitäten im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung abgedeckt. Neben dem Training in den drei klassischen Triathlondisziplinen sind auch die >üblichen unspezifischen Trainingsmethoden wie Nordic-Walking, Nordic-Running, Inlineskaten, Skilanglauf< sowie die Fahrten zur Sportausübung und Radfahrten zur Arbeitsstätte mitversichert.
Weitere Sportarten wie zum Beispiel Tennis und Fußball sind ausdrücklich nicht im Versicherungsschutz enthalten. Anspruch auf Rechtsschutz- und Krankenversicherung besteht nach wie vor nur dann, wenn entsprechende Leistungen im Sportversicherungsvertrag des Landessportbunds festgelegt sind.
Die Triathlon-Zusatzversicherung kostet 3,50 Euro pro Jahr. Sie ist an den Erwerb des DTU-Startpasses gekoppelt, wird also nicht als Wahlleistung angeboten.
Ob die Gebühren für den Startpass durch die Versicherung steigen, entscheiden die Landesverbände. www.arag-sport.de
(Text: Triathlonzeitschrift Dezember 2007)

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Ansprechpartner Training

Lauftraining:

Dienstags steht allen Vereinsmitgliedern in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr die Laufbahn im Pneumant-Stadion in Fürstenwalde (Bahnhofstraße) zur Verfügung. Dort können auch die vorhandenen Umkleide- und Duschmöglichkeiten genutzt werden. Ansprechpartner für das Lauftraining (Gardarobenschlüssel) ist Jörn Bartusch (0162/2564110)

Rennrad- und Mountainbikeausfahrten:

finden nach Absprache ganzjährig - an wettkampffreien Wochenenden **jeweils Sonntags um 10.00 Uhr**, mit **Treffpunkt an der Spreebrücke** / **Ecke Rauener Straße in Fürstenwalde statt**.
Telefonische Absprachen bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen Sonntages notwendig.

Ansprechpartner: Daniel Dükert (0176/24109903) oder
Wolfgang Krämer (0173/1747645)

Schwimmen (Freizeitbad **"Schwapp"** in Fürstenwalde)

Montag von **18.00 Uhr bis 21.00 Uhr = 1 Bahn**
von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr = 2 Bahnen
von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr = 1 Bahn
Dienstag von **18.00 Uhr bis 20.00 Uhr = 1 Bahn**
Donnerstag **von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr = 2 Bahnen**

Ansprechpartner: Holger Wittenberg von Brück (0162/4802752)
Holger plant die Belegung der Bahnen und gibt diese wöchentlich in der WhatsApp-Gruppe „TVF Info" Kund.

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Informationsmappe
- Formulare –

Die folgenden Unterlagen und Formulare
rund um die Mitgliedschaft findest Du im Anhang:

- Aufnahmeantrag
- Einzugsermächtigung
- Beantragung Startpass
- Rückgabe DTU-Startpass
- Änderungsmitteilung
- Austrittserklärung

Triathlonverein Fürstenwalde
1990 e.V.

Postfach 13 23
15503 Fürstenwalde

Triathlonverein Fürstenwalde
1990 e.V.
Sitz des Vereins:
15517 Fürstenwalde

Postanschrift:
Postfach 13 23
15503 Fürstenwalde
Internet: www.tv-fuerstenwalde.org
E-Mail: info@tv-fuerstenwalde.org

AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als passives* / aktives* / förderndes* / Mitglied im Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Name: ..... Vorname: .....

geboren am: .....

wohnhaft: .....
Straße Ort

Telefon: ..... Telefax: ..... Mobil: .....

E-Mail: .....

Ich war bis ..... in folgendem Verein*/ bin Mitglied* und besitze einen / keinen Spielerpass / Startpass* .....

Ich besitze eine Trainerlizenz *....., Ich bin Dipl.-Sportlehrer/in*

Die Vereinssatzung und die Beitragsordnung ist mir bekannt; ich erkenne sie mit meiner Unterschrift in vollem Umfang an und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Startpassgebühren und erteile dazu dem Vorstand des Triathlonvereins Fürstenwalde 1990 e.V. die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten für Vereinszwecke gespeichert und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

Derzeit besitze ich folgenden Status:
Schüler*: ☐ erwerbslos/Rentner*: ☐ berufstätig*: ☐

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift:.....
bei Jugendlichen gesetzlicher Vertreter Antragsteller

Mit den kompletten Vereinsunterlagen erhältst Du von uns auch ein Funktions-T-Shirt. Bitte teile uns dazu Deine Konfektionsgröße mit. ☐

* Bitte zutreffendes ankreuzen und den entsprechenden Nachweis dem Antrag beifügen
- Dieses Schreiben bitte an die oben genannte Faxnummer senden oder freigemacht mit der Post verschicken. -

Triathlonverein Fürstenwalde
1990 e.V.

Postfach 13 23
15503 Fürstenwalde

Triathlonverein Fürstenwalde
1990 e.V.
Sitz des Vereins:
15517 Fürstenwalde

Postanschrift:
Postfach 13 23
15503 Fürstenwalde
Internet: www.tv-fuerstenwalde.org
E-Mail: info@tv-fuerstenwalde.org

EINZUGSERMÄCHTIGUNG
Mitgliedsbeitrag/ Startpassgebühr

Hiermit ermächtige ich, ... (Mitgliedsnummer:.....),
den Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V., jederzeit widerruflich

meinen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag ☐ sowie Startpassgebühr ☐

zum Fälligkeitstermin (**31.03. eines Jahres**) zu Lasten meines Girokontos einzuziehen. Darüber hinaus ermächtige ich den Triathlonverein 1990 e.V. die Aufnahmegebühr (gilt bei Neumitgliedern) in Höhe von **25,00 €** zu Lasten meines Girokontos einzuziehen.

Derzeit besitze ich folgenden Status:

15,00 €	Jugendbereich bis 18 Jahre:	☐
36,00 €	Erwerbslose oder andere Begünstigte Person:	☐
72,00 €	Erwachsenenbereich:	☐
144,00 €	Fördermitglied:	☐

Der entsprechende Nachweis (Studentenausweis, aktueller Bewilligungsbescheid o. ä.) ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Bitte beachten! - Ohne entsprechenden Nachweis gelten die vollen Vereinsbeitragssätze -

IBAN: _____

SWIFT-BIC: _____

Geldinstitut: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

- Dieses Schreiben bitte an die oben genannte Faxnummer senden oder freigemacht mit der Post verschicken. –

Informationen zur Beantragung des DTU-Startpasses ab dem 01.01.2025:

Der DTU-Startpass ist direkt bei der DTU zu beantragen. Alle Hinweise dazu findest Du hier: https://www.triathlondeutschland.de/startpass

Die Gebühren für den Basis-Startpass betragen:	**Kinder**	**9,50 €**
	Jugendliche (bis 18 J.)	**22,50 €**
	Erwachsene	**42,50 €**

Der DTU-Startpass verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich bis zum 30.10. eines Jahres gegenüber dem Verein (gilt für den DTU-Basis-Startpass) oder der DTU (gilt für den DTU-Premium-Startpass) gekündigt worden ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang bei dem Verein (DTU-Basis-Startpass) bzw. der DTU (DTU-Premium-Startpass).

S A T Z U N G des Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.Juli 1990 in Fürstenwalde beschlossen.
Geändert:
- auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2003 in Alt Golm
- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.12.2003 in Storkow/Mark
- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2007 in Alt Golm
- auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2008 in Alt Golm
- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.07.2009 in Storkow/Mark
- auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2010 in Alt Golm
- auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2011 in Fürstenwalde
- auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2013 in Fürstenwalde
- auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2014 in Fürstenwalde
- auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 in Trebus

§ 1 Name und Sitz des Vereins

****

Der Verein führt den Namen

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V. (TVF 1990 e.V.)

und hat seinen Sitz in **Fürstenwalde**.

Gründungstag ist der 13. Juli 1990.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter Aktenzeichen VR 2543 FF mit der laufenden Nummer 2 registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

****

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den regelmäßigen Trainings – und Wettkampfbetrieb verwirklicht.*

- Insbesondere die Förderung und Ausübung des Triathlonsports für alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist im Sinne des Vereins. Aber auch andere Einzelsportarten wie Laufen, Schwimmen, Velo- und MTB-Radfahren, Inlineskating, Skilanglauf, Eisschnelllauf u. v. m. werden vom Verein gefördert und unterstützt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 a Abteilungen und Sportgruppen

****

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Sportgruppen.

2. Die Abteilungen und Sportgruppen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Beauftragten geleitet.

3. Die Abteilungs- bzw. Sportgruppenleiter, Stellvertreter und Beauftragte werden von den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Die Leitung ist gegenüber den Organen des Vereins und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen und Sportgruppen sind rechtlich unselbständig.

§ 3 Mitgliedschaft
****

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern. Dazu gehören:
- a) ordentliche aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) ordentliche passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) auswärtige Mitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
****

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Partei oder Religion werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresschluss.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen **Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages bis zum 31.10.** des Jahres trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

****

Rechte der Mitglieder:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- Teilnahme an der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung,
- Vorschlagsrecht zu den Aktivitäten des Vereins.

Pflichten der Mitglieder:

- Einhaltung der Satzung sowie Befolgen der weiteren Ordnungen des Vereins
- gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Unterstützung des Vereins nach besten Kräften und Mitteln,
- die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.
- Vereinsmitglieder sind bei ihren Starts bei Duathlon- und Triathlonwettkämpfen verpflichtet, unter der Vereinsbezeichnung „Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V." zu melden und zu starten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Starts in Startgemeinschaften.

§ 5a Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderumlagen

****

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind **bis spätestens 31. Januar** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Gebühren werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, mit einfacher Mehrheit, festgelegt.
2. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert, der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen und Sonderzahlungen vorschlagen. Er kann der Mitgliederversammlung ferner vorschlagen, dass die volljährigen Mitglieder Sonderleistungen in Form von Arbeitseinsätzen zu erbringen haben. Die Höhe der Umlagen und Sonderzahlungen beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Leistung von Arbeitseinsätzen. Sie kann in diesen Fällen an Stelle des Arbeitseinsatzes eine finanzielle Kompensation festlegen. Die Begleichung von Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen sowie die Erbringung von Arbeitseinsätzen sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verpflichtend.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen befreit.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen im Rückstand sind, werden gemahnt und unter Fristsetzung zur Begleichung der Rückstände aufgefordert.

§ 6 Organe des Vereins

****

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Übungsleiter

§ 7 Die Mitgliederversammlung

****

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
   Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung; sie ist zuständig für:
   - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
   - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
   - Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes,
   - Wahl der Kassenprüfer
   - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten,
   - Genehmigung des Haushaltsplanes

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 10
- Auflösung des Vereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
a) der Vorstand beschließt oder
b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung, an die Anschrift, die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt mitgeteilt worden ist, aus.
Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.
Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit entspricht eine Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3.1.,
b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

****

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder mittels schriftlicher Vollmacht auch für andere Vereinsmitglieder wahrgenommen werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen gemäß § 8.1. kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

****

1. Der Vorstand ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Jugendwart/PR-Beauftragte

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Alleinvertretungsbefugnis).

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

4. Der Vorstand wird für jeweils **3 Jahre** gewählt.

5. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die fälligen Beiträge einzunehmen, das Vereinskonto zu führen und zu verwalten sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachzuweisen und zu dokumentieren. Hierzu bedarf es einer Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.

6. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt und übernehmen die Leitung des Sportablaufs bei den Einzeldisziplinen.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Wenn zwei drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **3 Jahren** zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 13 Dauer und Geschäftsjahr

****

1. Das Bestehen des Vereins ist unbegrenzt und endet mit seiner Auflösung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

****

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Brandenburgischen Triathlonbund (BTB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

****

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **20. März 2024** von der Mitgliederversammlung des Vereins neu beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.